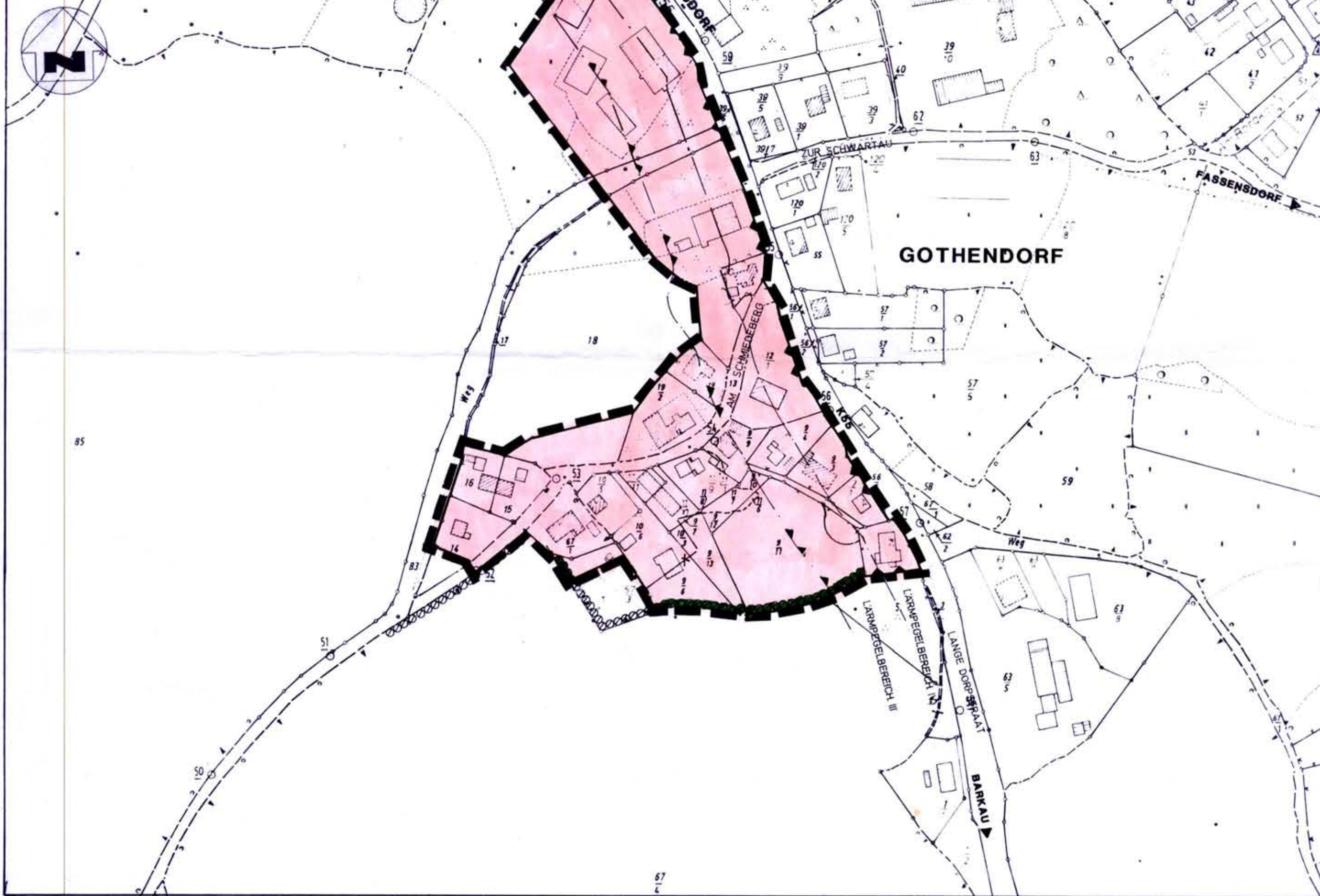


# ABRUNDUNGSSATZUNG GOTHENDORF DER GEM. SÜSEL

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:2000



## PLANZEICHEN

(§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB)

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DER SATZUNG

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

### SONSTIGE PLANZEICHEN

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

LÄRMPEGELBEREICH III LÄRMPEGELBEREICH

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE KNICKS

§ 15b Abs. 1 LNatSchG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521/7917-0). (GT)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO vom 21.10.1998) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 01.06.1999 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand zwischen der „Langen Dorfstraße“ (K 55), „Schmiedeberg“ und dem „Weg“ für die Ortslage Gothendorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.02.1999 der Satzungs-vorentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeliefert. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Anregungen bis zum 12.04.1999 vorzutragen.
- 1b) Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.1999 bis zum 14.04.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 01.06.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Süsel, 14. Okt. 1999



*Martin Voigt*  
(Martin Voigt)  
- Bürgermeister -

- 2) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgeteilt.

Süsel, 14. Okt. 1999



*Martin Voigt*  
(Martin Voigt)  
- Bürgermeister -

- 3) Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 21. Okt. 1999 in den „Lubecker Nachrichten“ und im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22. Okt. 1999 in Kraft getreten.

Süsel, 9.1.1999



*Martin Voigt*  
(Martin Voigt)  
- Bürgermeister -

## SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER TEILE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES FÜR DIE ORTSCHAFT GOTHENDORF

(Abrundungssatzung)

für ein Gebiet am südwestlichen Ortsrand zwischen der „Langen Dorfstraße“ (K 55), „Schmiedeberg“ und dem „Weg“, (Flurstück 83)

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 100.000

Stand: 1. Juni 1999

